

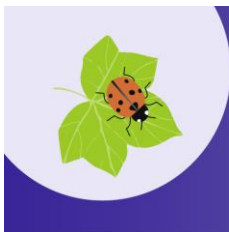
GBS & CIDP Initiative

Version 3.2

VEREINSSTATUTEN

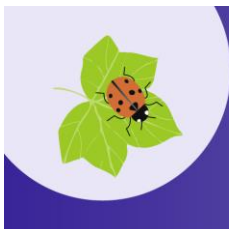
I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Name** **Art. 1**
Unter dem Namen „**GBS & CIDP Initiative**„ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welche auf den 19.02.2008 gegründet worden ist.
- Die GBS & CIDP Initiative ist seit Anfang 2002 in der Schweiz aktiv und bestand insbesondere aus Daniel Zihlmann und Nadezdha Good und aktiven Personen, die die Initiative unterstützten.
- Sitz** **Art. 2**
Der Verein hatte bis 31.12.2026 seinen Sitz an der Schulhausstrasse 2 CH-7323 Wangs im Kt. St. Gallen. Ab dem 1.01.2027 ist der neue Vereinssitz an dem Weiherweg 18 CH-5443 Niederrohrdorf im Kanton Aargau.
- Zweck** **Art. 3**
Der Verein hat folgenden Zweck:
- a) Die Früherkennung von GBS und CIDP durch Aufklärung verbessern und die Behandlungsmethoden erfolgreicher gestalten.
 - b) Erfolgversprechende Forschungsprojekte fördern für das akute GBS und CIDP.
 - c) Unterstützung beim Aufbau von flächendeckenden Selbsthilfegruppen gewährleisten.
 - d) Das Krankheitsbild GBS und CIDP bekannt machen
 - e) Betroffenen Patienten - Innen und Angehörigen Unterstützung bieten
 - f) 2 x jährlich ein Treffen zu organisieren und oder regionale Selbsthilfegruppen oder Ansprechpersonen aufzubauen um den Austausch unter den Angehörigen, Betroffenen und Interessierten zu ermöglichen.
 - g) Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung mit Fachorganisationen wie z.B die Schweizerischen Gesellschaft für Muskelkranke SGMK, Verbänden und Organisationen.
 - h) Laufende Verbesserung der Informationen für Ärzte, Klinik- und Pflegepersonal, Therapeuten und Betroffene.
 - i) Informationsplattform im Internet unter www.gbsinfo.ch .
 - j) Fachkompetenz durch den medizinischen Beirat gewährleisten.
 - k) Enge Zusammenarbeit mit GSB-Gruppen anderer Länder und internationalen Zusammenschlüssen.
 - l) Pflege von Beziehungen zu Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
 - m) Kontaktpflege mit anderen Organisationen, Rehakliniken, Spitälern und insbesondere Neurologen.



II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	<u>Art. 4</u> Mitglieder des Vereins können sein, Patienten von GBS und CIDP und generellen Neurologischen Erkrankungen, Angehörige der Patienten, Personen welche ein aktives Interesse an der Förderung der Themen des Vereins haben. Ärzte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren, Professoren, weiter Personen die im neurologischen Umfeld tätig sind. Die Mitglieder erhalten regelmässig die Zeitschrift GBS Info und werden an alle Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Die bestehenden Mitglieder welche der GBS Initiative Deutschland angeschlossen sind und per Verreinsgründung in der Schweiz leben, werden vom Verein in der Schweiz übernommen per Gründungsdatum übernommen.
Aufnahme	<u>Art. 5</u> Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
Austritt	<u>Art. 6</u> Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
Ausschluss	<u>Art. 7</u> Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet b) aus wichtigen Gründen Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	<u>Art. 8</u> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.
Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder	<u>Art. 9</u> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.



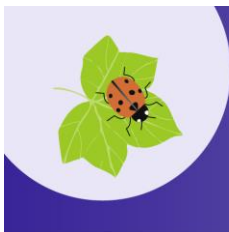
Ehrenmitglieder	Art. 10 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.
-----------------	--

III. ORGANISATION

Organe	Art. 11 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
--------	---

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung	Art. 12 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.
Stellvertretung	Art. 13 Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
Beschlüsse	Art. 14 Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.
Traktanden	Art. 15 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.
a.o. Mitgliederversammlung	Art. 16 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.



Zuständigkeit der
Mitgliederversam-
mlung

Art. 17

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin und dem ehemaligen Präsidenten oder der ehemaligen Präsidentin oder einem sonstigen Mitglied. Mindestens ein Mitglied des medizinischen Beirates ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident oder die Präsidentin ist einzelunterschriftsbe-rechtigt und in vollem Umfang handlungsfähig für den Verein.

Amts-dauer

Art. 19

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Va-kanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Einberufung/
Quorum

Art. 20

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

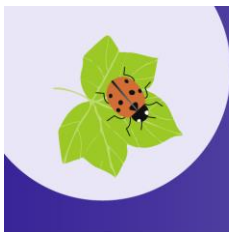
Beschlüsse

Art. 21

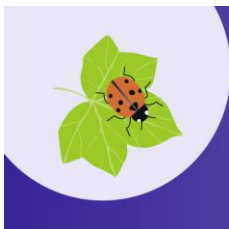
Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbe-schluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung ver-langt.



Zuständigkeit	<u>Art. 22</u> Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere: a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktanden sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse; c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge; d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung; e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung; f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten; g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen und regionalen Selbsthilfegruppen.; h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben; i) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte. j) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.
Präsident	<u>Art. 23</u> Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.
Rechnungsführer	<u>Art. 24</u> Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.
Geschäftsstelle	<u>Art. 25</u> Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.
C. Revisionsstelle	
Revisionsstelle	<u>Art. 26</u> Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen- oder juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle kann auch auf 2 natürliche Personen ausgebaut werden. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Das Budget wird im Vorstand separat genehmigt.



IV. FINANZEN

Rechnungsjahr	<u>Art. 27</u> Das Rechnungsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und schliesst erstmals per 31. Dezember 2008 ab.
Beiträge	<u>Art. 28</u> Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen.
Haftung	Für die Verbindlichkeiten und Handlungen des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine private oder persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Schulden des Vereins, ist ausgeschlossen.
Vereinsmittel	<u>Art. 29</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	<u>Art. 30</u> Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
Auflösung	<u>Art. 31</u> Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Liquidation	<u>Art. 32</u> Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen ist vom Vorstand auf zuzufolge gemeinnütziger und/oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme	<u>Art. 33</u> Diese Statuten treten per Annahme durch die Generalversammlung in Bern am 10. März 2018 neu in Kraft.
---------	--

Wangs den 5. Januar 2018